

Fahrpreiserhöhung für das Platzfuhrwerk.

Um 100 Prozent.

Bekanntlich haben die stets beklagten Taxüberschreitungen durch die Platzfuhrwerker in der letzten Zeit ganz außerordentlich zugenommen. Es muß zugegeben werden, daß die Regien der Fuhrwerker sich derart gesteigert haben, daß der Maximaltarif (Nachttag und 50 Prozent Zuschlag) die Betriebskosten nicht mehr zu decken vermochte, so daß Mehrforderungen nicht unbegreiflich waren. Gewissenlose Wagenlenker haben aber diese Situation benützt, um an den Fahrgast unerhörte Forderungen zu stellen. Der Statthalter hat sich nun entschlossen, in voller Würdigung der Betriebschwierigkeiten den Maximaltarif der mit Fahrpreisanzeiger ausgerüsteten Platzwagen namhaft zu erhöhen — vom 5. Mai ab wird bei Tag und Nacht der dreifache Betrag der im Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Nachttag, jedoch keinerlei Zuschlag zu zahlen sein — gleichzeitig aber verfügt, daß jeder Wagenlenker, der wegen Taxüberschreitung bestraft wird, sofort die Fahrberechtigung für immer verliert. Damit kein Wagenlenker sich über die Härte dieser Maßnahme beklagen kann, ist angeordnet, daß sie jedem Platzwagenlenker von der Behörde zur Kenntnis gebracht werde. Der Wagenlenker muß es also vor sich selbst und seiner Familie verantworten, wenn er leichtfertig den Verlust seines Broterwerbes riskiert. Sache des Publikums ist es, den Schutz der Behörde gegen Mißbräuche anzurufen und ausreichende Daten zur Verfolgung von Uebertretungen anzugeben; es muß aber vor leichtfertigen Anwürfen gewarnt werden, da es unverantwortlich wäre, den Wagenlenker ohne Grund schweren Nachteilen auszuweichen.

Die Spezialwagen, das sind Zweispänner des Platzfuhrwerkes ohne Fahrpreisanzeiger, behalten den bisherigen Tarif, d. h. den ihnen eingeräumten Zeittarif nebst Zuschlägen und einen fünfzigprozentigen Zuschlag auf den hiernach berechneten Fuhrlohn. Auch sie unterstehen der strengen Kontrolle hinsichtlich der Tarifeinhaltung. Die Wagenbestellung durch die Polizeidirektion (Bestellgebühr nunmehr 6 Kronen), die bisher nur Wahnfahrten diente, ist nunmehr auch auf andere bringende Zweckfahrten ausgebeht. Die mißbräuchliche Verwendung des Wagens zu einem anderen als dem bestellten Fahrdienst wird am Fahrgast und am Wagenlenker bestraft.

Platzwagen dürfen sich in der Umgebung von Vergnügungsorten und Heurigschenken nicht aufstellen, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Abholung eines Fahrgastes auf Grund einer Vereinbarung handeln sollte.